

BEGRÜNDUNG

für den Erlaß einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung der Außenbereichsgrundstücke Flst.Nr. 1684/7 Teil, 1679, 280/3 Teil und 1466 im Gewann Au der Gemarkung Bad Säckingen in den Innenbereich

Entsprechend dem Planungsvorschlag des Generalverkehrsplans der Stadt Bad Säckingen vom 04.03.1966 sollte die Hauensteinstraße als Haupterschließungsstraße ausgebaut und an die Zufahrt zur neuen Rheinbrücke angeschlossen werden. Dieser Verkehrssammler sollte den Zielverkehr zum und den Quellverkehr vom Ortsinnern störungsfrei aufnehmen. Die im Generalverkehrsplan vom 04.03.1966 bestimmte Lage der Verkehrsflächen prägte entscheidend das Erscheinungsbild des südöstlichen Ortsrandes von Bad Säckingen mit.

Als Zufahrt von der Innenstadt zur B 518 und zur neuen Rheinbrücke dient jetzt die Schulhausstraße.

Durch die Änderung der Verkehrsplanung werden nun die an die letzte Bebauung (Wohnanlage der Familienheim Bad Säckingen eG) angrenzenden stadteigenen Grundstücke Flst.Nr. 1684/7 Teil (Bolzplatz), 1679 (Weg), 280/3 Teil (ehemaliges Gießenbachbett) sowie 1466 (Wohnbaufläche) nicht mehr für Straßenzwecke benötigt. Sie gehören nach der Begriffsbestimmung des BauGB zum Außenbereich.

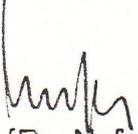
Es entspricht dem Gebot sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden diese Außenbereichsfläche zwischen der Neßlerstraße, der verlängerten Schillerstraße und der Hauensteinstraße durch eine Abrundungssatzung zum Innenbereich zu erklären und durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB die zukünftige Bebauung im Bereich dieser Satzung festzulegen. Auf diese Weise wird ein geschlossener, einheitlicher Ortsrand geschaffen und kann dem anhaltenden Bauflächenbedarf zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen (Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler) Rechnung getragen werden. Um darüber hinaus den Ortsrand landschaftsverträglich zu gestalten wird eine bauliche Nutzung nur für das Grundstück Flst.Nr. 1466 und zwar wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| a) Die Art der zulässigen baulichen Nutzung = | Allgemeines Wohngebiet (WA).
Zulässig sind Wohngebäude für Personengruppen mit bestimmtem Wohnbedarf (Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler) |
| b) Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung = | GRZ 0,2, GFZ 0,2 u. Z I |
| c) Die Bauweise | offene Bauweise |
| d) Die überbaubaren Grundstücksflächen | Durch Festsetzung von Baugrenzen |
| e) Die Stellung der baulichen Anlagen | Durch Festlegung der Firstrichtung |
| f) Die Flächen für Stellplätze | Durch Planzeichen und Einschrieb |

Die Wohnnutzung entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans.

Die notwendige Ver- und Entsorgung und die Verkehrserschließung ist bereits vorhanden.

Bad Säckingen, den 02.10.1989


(Dr. Nufer)
Bürgermeister

